

N. XVIII. Verordnung

vom 4. November 1887,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums

auf den 18. November d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium
mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-
lichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. November 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.